

## Infoblatt zur Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Gebäude (§ 55 BauO NRW)

Wenn Sie den Bau oder die Nutzungsänderung für ein öffentlich zugängliches Gebäude planen, sind folgende Punkte zu beachten:

### **1. Zu den öffentlich zugänglichen Gebäuden zählen zum Beispiel:**

Sport- und Freizeitstätten

- Büros und Bürogebäude mit Besucherverkehr
- Verwaltungs- und Gerichtsgebäude
- Gaststätten
- Verkaufsstätten
- Banken
- Arztpraxen/ therapeutische Einrichtungen
- Versammlungsstätten

### **2. Aus baulicher Sicht ist folgendes bei der Planung zu berücksichtigen:**

- Türbreiten (mindestens 0,90 m im Lichten)
- Stufenlose Erreichbarkeit oder flach geneigte Rampen (max. 6 % Steigung)
- Treppen mit beidseitigen Handläufen
- Mindestens eine Toilette, die für Rollstuhlfahrer geeignet ist
- Ausreichende Bewegungsfläche vor Aufzügen

### **3. Behindertengerechte Ausstattung von öffentlich zugänglichen Gebäuden im Sinne der Barrierefreiheit**

Öffentlich zugängliche Gebäude sollten für Behinderte gleich welcher Behinderungsart so ausgestaltet sein, dass sich diese Personen ohne fremde Hilfe in dem Gebäude bewegen und zurechtfinden können. Detaillierte Angaben und Ausführungsbeispiele finden Sie in der DIN 18040 Teil 1. Informationsmaterial vielfältigster Art können über die Behindertenverbände (z. B. Agentur barrierefrei NRW) bezogen werden. Zur Ausgestaltung der Gebäude gehören z. B.:

- Taktile Wegführung
- Akustische Einrichtungen
- Kontrastreiche Kennzeichnungen
- Für Rollstuhlfahrer und kleine Menschen erreichbare Bedienelemente und Schalter

Wir empfehlen Ihnen, sich durch Ihren Architekten/Planer bzw. die Behindertenverbände rechtzeitig vor Antragstellung oder Baubeginn beraten zu lassen.